



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 25. Februar 2010

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
Dr. Peter Rickli, Dr. Markus W. Stadlin, und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

x
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuerpflicht (Wirkung ab Steuerperiode 2009)

(Steuerliche Zugehörigkeit, § 3 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, meldete sich am 29. April 2009 von B/ AG herkommend im Kanton Basel-Stadt per 1. Mai 2009 als Wochenaufenthalterin an. Mit Schreiben vom 18. Mai 2009 forderte die Steuerverwaltung die Rekurrentin auf, den beigelegten „Fragenbogen zur Feststellung der Steuerpflicht von Wochenaufenthalter/-innen“ innerhalb von 20 Tagen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet samt den geforderten Beilagen (Kopien zu den Mietverhältnissen der Wohnungen im Kanton Basel-Stadt und im Wohnsitzkanton sowie eine Kopie des Arbeitsvertrages, des Studen-tenausweises/ gegebenenfalls Stipendienvertrages) zurückzusenden. Im Fragebogen und dem beigelegten Schreiben vom 2. Juni 2009 gab die Rekurrentin an, dass sie alleine in einer 2-Zimmerwohnung an der C-Strasse in Basel zu einem Mietzins von CHF 1'035.00 brutto wohne. Seit dem 9. Februar 2009 arbeite sie als Staffing Manager, HR, mit einem Arbeitspensum von 100 % bei der D in Basel. Zu den Lebens- und Wohnverhältnissen ausserhalb des Kantons Basel-Stadt äusserte sich die Rekurrentin im Fragebogen dahingehend, dass sie im E in B/ AG in Gemeinschaft mit Eltern, Geschwister usw. in einem 4 ½-Zimmer Einfamilienhaus zu einem Mietzins von CHF 350.00 wohne. Die Heimkehr zu ihren Eltern sowie auch an andere Orte als der angegebenen auswärtigen Adresse, wie in die Wohnung des Freundes, erfolge mit dem öffentlichen Verkehrsmittel regelmässig an Wochenenden und Feiertagen. Ihre Aufenthaltsdauer in Basel sei infolge des Arbeitsverhältnisses unbefristet. Das voraussichtliche Ende erfolge in 2 bis 5 Jahren oder früher, wenn es die wirtschaftliche Lage zulasse. Innerhalb des Kantons Basel-Stadt würden sich die sozialen Bindungen der Rekurrentin auf die D beschränken. An den Abenden mache sie häufig nichts mehr ausser Hause, da es spät und sie zu müde sei. Wenn die Zeit reiche, gehe sie Shoppen oder Velofahren. Ausserhalb des Kantons Basel-Stadt sei sie aktives Vorstandsmitglied im Verein „F“ und ebenso seien sämtliche Familienmitglieder sowie ihr Partner und der Freundeskreis, die sie regelmässig besuche und zu denen sie eine starke soziale Bindung habe, im Kanton Aargau wohnhaft. Die Rekurrentin habe ihre Steuerpflicht in B/ AG erfüllt. Zudem sei sie aktives Mitglied des Bobclubs G.

Mit Verfügung vom 5. Juni 2009 hat die Steuerverwaltung die Rekurrentin mit Wirkung für die Steuerperiode 2009 aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Basel-Stadt als steuerpflichtig erachtet. Zur Begründung führte sie aus, dass die Rekurrentin einen eigenen Haushalt führe, nicht mehr in Ausbildung und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe.

B. Mit Eingabe vom 17. Juni 2009 erhob die Rekurrentin Einsprache gegen die Verfügung der Steuerverwaltung vom 5. Juni 2009 betreffend die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt. Die von der Steuerverwaltung genannten Gründe seien nicht korrekt. Sie führe einen eigenen Haushalt (jedoch lediglich unter der Woche), stehe nicht mehr in Ausbildung und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Jedoch liege der steuerrechtliche Wohnsitz an dem Ort, an welchem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalte, d.h. am Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen. Sie habe in ihrem letzten Schreiben bereits dargelegt, dass sich ihr Lebensmittelpunkt im Raum B/ AG befinde. Ebenso haben sie sich dazu geäußert, dass sie in Basel keinen dauernden Verbleib beabsichtige. Sie wolle lediglich solange bleiben, wie es die wirtschaftliche und ihre berufliche Situation erforderten. Deshalb beantragte die Rekurrentin, ihren Steuersitz in B/ AG anzuerkennen. Als Beilage reichte die Rekurrentin eine Kopie der von ihr mitunterzeichneten Gründungsstatuten des „F“, das von ihr verfasste Protokoll der 7. Generalversammlung des „F“ vom 9. März 2009, eine Mitgliederliste des Bobclubs G, eine Adressliste der in B selbst sowie in der Region B wohnhaften Familienmitglieder, Freunde, des Haus- sowie des Zahnarztes ein.

Mit Einspracheentscheid vom 16. Juli 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Rekurrentin als alleinstehende Person per 1. Mai 2009 in den Kanton Basel-Stadt gezogen sei, von hier aus ihrer Erwerbstätigkeit nachgehe und in einem festen Arbeitsverhältnis stehe, womit sie im Kanton Basel-Stadt den grössten Teil ihrer Zeit verbringe. Mit der Gründung eines eigenen Haushaltes in Basel-Stadt habe sie ihren Willen manifestiert, einen eigenen Wohnsitz zu begründen. Der Lebensmittelpunkt befinde sich somit eindeutig im Kanton Basel-Stadt, dem Ort, von welchem aus die Rekurrentin ihrer Arbeit nachgehe. Zudem befinde sich die Rekurrentin mit 29 Jahren in einem Alter, in welchem sie auf eigenen Füßen stehe sowie aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit bei der Novartis ins Erwerbsleben eingestiegen sei und finanziell unabhängig von ihren Eltern werde. Die Bindung zum Elternhaus habe sich unter diesen Umständen soweit gelockert, dass nicht mehr gesagt werden könne, der Mittelpunkt der Lebensinteressen würde sich noch immer dort befinden. Die Eltern würden in B/ AG wohnen. Bei den Eltern verfüge die Rekurrentin offenkundig nicht über eine eigene Wohnstätte und zudem kehre sie nicht nur in ihr Elternhaus zurück sondern auch zu ihrem Freund nach H. Der guten Kontakte zu Eltern und Freundeskreis sowie die oftmalige Rückkehr in den Kanton Aargau würden keine aussergewöhnlichen Umstände darstellen, aus welchen abgeleitet werden könne, dass sich der Lebensmittelpunkt immer noch dort befinde. Die Wohnsitznahme im Kanton Basel-Stadt bedinge keineswegs ein Abreissen der Kontakte zu Eltern und Freundeskreis. Aus-

serdem fänden die von der Rekurrentin aufgeführten Aktivitäten im Team F sowie im Bobclub G offenkundig ausserhalb von B/ AG statt. Ebenso seien weder Haus- noch Zahnarzt der Rekurrentin in B/ AG tätig. Die Absicht der Rekurrentin, später wegzuziehen, könne nicht berücksichtigt werden.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 13. August 2009. Die Rekurrentin beantragt darin, den angefochtenen Einspracheentscheid vom 16. Juli 2009 ersatzlos aufzuheben, da sie nicht der Steuerpflicht des Kantons Basel-Stadt unterliege.

In ihrer Vernehmlassung vom 14. September 2009 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. Juli 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 13. August 2009 (Datum des Poststempels: 15. August 2009) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. Juli 2009 betreffend die Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt mit Wirkung ab Steuerperiode 2009 ersatzlos aufzuheben und sie nicht der Steuerpflicht des Kantons Basel-Stadt zu unterstellen.

b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung den Kanton Basel-Stadt zu Recht als steuerrechtliches Domizil der Rekurrentin mit Wirkung für die Steuerperiode 2009 aufgrund persönlicher Zugehörigkeit qualifiziert hat.

3. a) Laut § 3 Abs. 1 StG sind natürliche Personen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

b) Gemäss § 3 Abs. 2 StG hat eine Person einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

c) aa) Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Praxis (vgl. BGE 2P.159/2006 vom 14. November 2006 Erw. 2.2.) gilt: „Wenn sich eine Person abwechslungsweise an zwei Orten aufhält, namentlich wenn ihr Arbeitsort und ihr sonstiger Aufenthaltsort auseinander fallen, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält (BGE 132 I 29, Erw. 4.2 S. 36). Bei unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen ist das gewöhnlich der Ort, wo sie für längere oder unbestimmte Zeit Aufenthalt nehmen, um von dort aus der täglichen Arbeit nachzugehen, ist doch der Zweck des Lebensunterhaltes dauernder Natur (BGE 132 I 29, Erw. 4.2 S. 36; 125 I 54, Erw. 2b S. 56 ff. mit Hinweisen). Der Mittelpunkt der Lebensinteressen bestimmt sich für die Steuerhoheit nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich diese Interessen erkennen lassen, nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person. Auf die gefühlsmässige Bevorzugung eines Ortes kommt es nicht an; der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (132 I 29, Erw. 4.1 S. 36; 123 I 289, Erw. 2b S. 294). Die Frage, zu welchem der Aufenthaltsorte die steuerpflichtige Person die stärkeren Beziehungen unterhält, ist jeweils auf Grund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Bei verheirateten Personen mit Beziehungen zu mehreren Orten werden die persönlichen und familiären Kontakte zum Ort, wo sich ihre Familie (Ehegatte und Kinder) aufhält, als stärker erachtet als diejenigen zum Arbeitsort, wenn sie in nicht leitender Stellung unselbständig erwerbstätig sind und täglich oder an den Wochenenden regelmässig an den Familienort zurückkehren. Demnach unterstehen verheiratete Pendler oder Wochenaufenthalter grundsätzlich ausschliesslich der Steuerhoheit desjenigen Kantons, in dem sich ihre Familie aufhält (BGE 132 I 29 Erw. 4.2 S. 36 f.); anders verhält es sich nur, wenn sie in leitender Stellung tätig sind (vgl. dazu BGE 132 I 29 Erw. 4. und 5. S. 37 ff.).“

bb) Diese Praxis ist auch auf ledige Personen anwendbar, deren Familie die Eltern und Geschwister umfasst. Das Bundesgericht hat angenommen, dass die beruflichen Interessen nicht über die affektiven Beziehungen gestellt werden dürfen, nur weil der Steuerpflichtige ledig sei. Es handhabt aber die weiteren Erfordernisse - namentliche die was die regelmässige Rückkehr an den Familienort anbelangt - besonders streng. Dies folgt aus der Erfahrung, dass die Bindung zur elterlichen Familie regelmässig lockerer ist als jene unter Ehegatten. Bei ledigen Steuerpflichtigen ist daher vermehrt noch als bei verheirateten Personen zu berücksichtigen, ob weitere als nur familiäre Beziehungen zum einen oder zum anderen Ort ein Übergewicht begründen. Erfahrungsgemäss führen die familiären Beziehungen - mehr als alle anderen - zu einer engen Verbindung mit einem Ort. Die Pflege enger familiärer Beziehungen und andere Umstände - wie ein besonderer Freundes- und Bekanntenkreis, ausgeprägte gesellschaftliche Beziehungen oder der Umstand, dass der oder die Steuerpflichtige ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung besitzt - können dem Ort, wo die steuerpflichtige Person die Wochenenden verbringt, ein Übergewicht geben. Namentlich junge Steuerpflichtige, welche zum ersten Mal das elterliche Heim verlassen, können dort ihr Steuerdomizil beibehalten, wenn sie in ihrer Freizeit überwiegend und regelmässig heimkehren. Andererseits können auch die Beziehungen zum Arbeitsort überwiegen. Das ist namentlich der Fall, wenn sie sich am Arbeitsort eine Wohnung eingerichtet haben oder dort über einen grösseren Freundes- oder Bekanntenkreis verfügen. Besonderes Gewicht haben in diesem Zusammenhang auch die Dauer des Arbeitsverhältnisses und das Alter des Steuerpflichtigen (vgl. Urteil 2P.179/2003 vom 17. Juni 2004, Erw. 2.3. mit Hinweisen).

cc) In Bezug auf die Beweisführung sind folgende Grundsätze massgebend: Der Umstand, dass der unverheiratete Steuerpflichtige vom Ort aus, wo er sich während der Woche aufhält, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, begründet nach der Rechtsprechung die natürliche Vermutung, dass der Steuerpflichtige dort sein Hauptsteuerdomizil hat. Diese Vermutung lässt sich nur entkräften, wenn er regelmässig, mindestens ein Mal pro Woche, an den Ort zurückkehrt, wo seine Familie lebt, mit welcher er aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden ist, und wo er andere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegt. Nur wenn der steuerpflichtigen Person der Nachweis solcher familiärer und gesellschaftlicher Beziehungen am Ort, wo die Familie wohnt, gelingt, obliegt es dem Kanton des Wochenaufenthalts- oder Arbeitsorts nachzuweisen, dass die Person gewichtigere wirtschaftliche und allenfalls persönliche Beziehungen zu diesem Ort unterhält (vgl. Urteil 2P.260/2004 vom 28. April 2005, Erw. 2.3. mit Hinweisen).

4. a) Die Rekurrentin macht in der Rekursbegründung im Wesentlichen nochmals geltend, dass eine Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Kanton Basel-Stadt begründe, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalte. Halte sich an Person abwechslungsweise an zwei Orten auf, namentlich wenn Arbeits- und sonstiger Aufenthaltsort auseinander fallen, sei für die Ermittlung des Steuerwohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort die stärkeren Beziehungen unterhalten werden. Der Lebensmittelpunkt bestimme sich dabei nach der Gesamtheit der objektiven äusseren Umstände, aus welchen sich die Lebensinteressen erkennen lassen. Zu ihren Lebensinteressen zähle die Rekurrentin die Pflege der engen Beziehung zur Familie, zum Freund sowie die aktive Teilnahme am Vereinsleben. Sämtliche Interessen würden sich im Raum B abspielen. Die Rekurrentin habe eine ausserordentlich starke Bindung zu den Eltern sowie zu den beiden Brüdern, die sie regelmässig besuche. Bis im Februar 2009 habe sie ein Zimmer im Elternhaus bewohnt. Noch heute bewohne sie dieses Zimmer. Mindestens einmal pro Woche besuche sie ihre Eltern im Elternhaus in B. Auch kehre sie regelmässig an den Wochenenden nach B zurück. Das wöchentliche Training im Verein finde im Nachbardorf I statt. Zu Basel-Stadt habe sie keine persönlichen Beziehungen. Sie bewohne eine kleine Wohnung, womit ihr Wille manifestiert worden sei, eben keinen Wohnsitz zu begründen. Vielmehr miete sie die Wohnung in Basel notgedrungen zwecks ihrer Berufsausübung. Zu Basel bestünden ausser ihrer Arbeit keine weiteren Beziehungen. Sie verfüge hier über keinen Freundes- oder Bekanntenkreis. Ebenso könne der Dauer des Arbeitsverhältnisses kein Gewicht beigemessen werden, arbeite sie doch erst seit dem 9. Februar 2009 in Basel. Es bestehe jedoch keine Absicht eines längeren Verbleibens. Somit befinde der Lebensmittelpunkt klar in B und der angrenzenden Region bzw. die umliegenden Dörfer (+/- 10 km). In dieser Region befänden sich ebenso ihr Haus- und Zahnarzt. In B selbst gäbe es lediglich eine Primarschule, weshalb sie dem F in I angehöre. Die Mitgliedschaft im Bobclub G beruhe ebenfalls auf engen in der Region aufgebauten Freundschaften. Der Lebensmittelpunkt liege in und rund um B, da sie dort ihre familiären Beziehungen pflege, über einen grossen Freundes- und Bekanntenkreis verfüge und durch die Vereinaktivitäten besonders eng mit der Region verbunden sei. Aus diesen Gründen unterliege sie keiner Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt.
- b) Die Steuerverwaltung legt in ihrer Vernehmlassung vom 14. September 2009 demgegenüber dieselben Vorbringen ins Recht wie im Einspracheentscheid vom 16. Juli 2009 (vgl. hierzu ausführlich B.).
- c) aa) Hierzu gilt es zunächst festzustellen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die natürliche Vermutung gilt, dass sich das Hauptsteuerdomizil

einer unverheirateten steuerpflichtigen Person grundsätzlich an demjenigen Ort befindet, wo sie sich während der Woche aufhält, um einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Um diese natürliche Vermutung zu entkräften, hat die steuerpflichtige Person zunächst das gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung statuierte Kriterium der regelmässigen Heimkehr nachzuweisen. Die Rekurrentin moniert die regelmässige Heimkehr nach B sowie in die Region B. Zur Beweisführung reichte sie mit Rekurerhebung mehrere Zugtickets vom 1. Juli 2009 bis 7. August 2009 ein, aus welchen hervorgeht, dass sie in besagter Zeitspanne an jedem Wochenende und demnach mindestens einmal pro Woche in den Kanton Aargau zurückkehrte. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die Rekurrentin, soweit es ihr bis zur Rekurerhebung vom 13. August 2009 möglich war, die regelmässige Heimreise in den Kanton Aargau nachgewiesen hat, womit das Kriterium der regelmässigen Rückkehr als erfüllt zu betrachten ist.

bb) Als weiteres Kriterium gilt es vorliegend zu prüfen, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Rekurrentin befindet. Um die natürliche Vermutung zu Gunsten des Arbeitsortsprinzips zu widerlegen, hat die steuerpflichtige Person nachzuweisen, dass ihre familiären und gesellschaftlichen Beziehungen zum Familienort bzw. in casu zur Region B gewichtiger sind als zum Arbeitsort Basel. Zur Rückkehr an einen (einzigsten) Familienort führt die Steuerverwaltung aus, dass die Rekurrentin nicht nach B zu den Eltern zurückkehrt sondern auch zum Freund nach H. Ausserdem würden die Brüder nicht in B wohnen. Ebenso fehle es an der Teilnahme am Vereinsleben in B und der gesamte Freundeskreis befinde sich ausserhalb B. Auch der Haus- und Zahnarzt seien ausserhalb B tätig. Die Steuerverwaltung geht somit davon aus, dass die Rekurrentin damit keine besonders enge Verbundenheit zum Familienort B habe aufzeigen können, die erheblich weiter gingen und enger seien als die üblichen Kontakte zu einem regelmässig besuchten Wochenendort. Es steht fest, dass ihre Eltern in B und ihr Freund in H wohnen. Hierzu muss bemerkt werden, dass aufgrund der vorliegenden geographischen bzw. räumlichen Situation die Rückkehr bzw. Heimkehr nicht auf einen einzigen Ort beschränkt werden kann. In casu muss die Rückkehr in die Region als Rückkehr an den Familienort betrachtet werden, zumal die Rekurrentin in der Region auch ihren Aktivitäten nachgeht und ebenso ihr Freund dort wohnt. Im vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt gilt es zunächst zu bedenken, dass die Rekurrentin bis Mai 2009 in B wohnte, im Elternhaus über ein Zimmer verfügte und über dieses nach wie vor verfügt. Somit ist die Aussage der Steuerverwaltung, die Rekurrentin verfüge dort offenkundig nicht über eine eigene Wohnstätte, nicht zutreffend. Ausserdem weist die Rekurrentin mittels den eingereichten Unterlagen hinsichtlich des „E“ und Bobclubs G (sowie der eingereichten Zugtickets) nach, dass sie regelmässig ihren Vereinsakti-

vitäten in I sowie in Bremgarten nachgeht. Die Rekurrentin hat demnach weitere als lediglich familiäre sowie eine stärkere persönliche und gesellschaftliche Beziehung zur Region B als zu Basel nachgewiesen.

cc) Aufgrund dieser Konstellation obliegt es nun gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Steuerverwaltung nachzuweisen, dass die Rekurrentin gewichtigere wirtschaftliche und persönliche Beziehungen zum Wochenaufenthalts- oder Arbeitsort unterhält, sofern man sie der Steuerpflicht des Kantons Basel-Stadt unterstellen will. Die Tatsache allein, dass die Rekurrentin eine Wohnung eingerichtet hat, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht und nicht an einen einzigen Familienort zurückkehrt, reicht vorliegend nicht aus, um stärkere Beziehung zu Basel anzunehmen bzw. von einem Steuerdomizil am Arbeitsort auszugehen. In casu ist die Rekurrentin erst per 1. Mai in den Kanton Basel-Stadt zugezogen. Am 5. Juni 2009 soll gemäss der Verfügung der Steuerverwaltung bereits die Steuerpflicht mit Wirkung für die Steuerperiode 2009 entstanden sein. Die Steuerverwaltung geht demnach davon aus, dass die Rekurrentin nach knapp vier Monaten seit Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei der E in Basel am 9. Februar 2009 bzw. seit etwas mehr als einem Monat seit Anmeldung als Wochenaufenthalterin im Kanton Basel-Stadt, stärkere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen zum Arbeitsort als zum Familienort aufweist. Es ist nach so kurzer Zeit aber eher davon auszugehen, dass die Rekurrentin innerhalb dieser kurzen Zeit noch gar keine sozialen Beziehungen in Basel aufbauen konnte, die stärker als die vorliegend bestehenden familiären, persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen im Raum B zu gewichten gewesen wären. Der Rekurs erweist sich somit als begründet.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin ihre regelmässige Heimkehr sowie gewichtige persönliche und gesellschaftliche Beziehungen zum Familienort nachgewiesen hat. Der Steuerverwaltung ist es in casu nicht gelungen, gewichtigere persönliche sowie weitere Beziehungen zum Arbeitsort nachzuweisen. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 sowie der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. Juli 2009 aufgehoben.
 2. Der Rekurrentin werden keine Kosten auferlegt.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.